

unterschiedlichen Organisationsstruktur (private Unterkunftnahme zumeist im Heimatort, höhere Entschädigungen, gelindere Strafsanktionen u.v.m.) mit vergleichsweise geringen Belastungen verbunden ist, muß die Streichung der Gewissensprüfung ohne ausreichende flankierende Maßnahmen letztlich zur unverantwortbaren Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht führen. Der Zivildienst würde hiedurch in verfassungswidriger Weise in einen Alternativdienst umgewandelt werden.

Angesichts der gebotenen Gleichstellung der Präsenz- und Zivildienstler und im Interesse der Erhaltung der Wehrfähigkeit Österreichs sollte daher - nach Wegfall der Gewissensprüfung - die Dauer des Zivildienstes unbedingt auf zwölf Monate verlängert werden. Zudem ist zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Kategorisierung verschiedener Zivildienstleistungen der Verpflichtungszeitraum von insgesamt zwölf Monaten einheitlich einzurichten.

Die diesem Antrag zugrundeliegende Verlängerung der Zivildienstdauer würde unbestreitbar die Gewissensprüfung durch die Zivildienstkommission entbehrlich machen und dem Wehrrersatzdienst die gewünschte Akzeptanz in der Öffentlichkeit verschaffen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang nachstehenden

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat umgehend einen Gesetzesentwurf mit der Zielvorgabe zuzuleiten, die Zivildienstkommission abzuschaffen und die Dauer des Zivildienstes ausnahmslos auf insgesamt zwölf Monate zu verlängern.

Des weiteren wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

Wien, den 14. Mai 1991



 www.parlament.gv.at